

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0979/2004

Auskunft erteilt:

Frau Bußkamp

Ruf:

492 50 05

E-Mail:

BusskamG@stadt-muenster.de

Datum:

20.12.2004

Betrifft

Erstausstattungen für die Wohnung und für Bekleidung nach dem SGB II und SGB XII

Beratungsfolge

19.01.2005 Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung stimmt dem in der Begründung näher dargestellten Vorschlag der Verwaltung zur Festsetzung der Sonderleistungen für die Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte und für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 und 2 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII zu.

Finanzierung/ Mittelbereitstellung:

Die erforderlichen Mittel für die einmaligen Leistungen stehen im Sozialetat 2005 und Folgejahre zur Verfügung.

Begründung:

Am 01.01.2005 tritt das neue Sozialhilferecht (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - SGB XII) in Kraft. Gleichzeitig wird das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) aufgehoben. Mit dem SGB XII hat der Gesetzgeber das Sozialhilferecht modernisiert und teilweise weiterentwickelt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Struktur der Regelsätze verändert. Durch die Regelsätze wird nunmehr der Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes außerhalb von Einrichtungen abgedeckt. Ausgenommen sind lediglich Unterkunfts- und Heizkosten, Mehrbedarfe, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Sonderbedarfe für Erstausstattungen für die Wohnung und Bekleidung und mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 31 Abs. 1 SGB XII).

Für den Personenkreis der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und deren im Haushalt lebende Angehörige hat der Gesetzgeber durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitssuchende im SGB II festgelegt, dass zur Sicherung des Lebensunterhaltes eine Regelleistung gewährt wird. Inhalt und die Höhe der Regelleistung stimmen mit dem Regelsatz nach dem SGB XII überein (§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 3 SGB II).

Für die Gewährung der Sonderleistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II ist der kommunale Träger zuständig (§ 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II).

Die Stadt Münster hat daher die Höhe der Sonderleistungen für die Erstausstattung für die Wohnung und für Bekleidung festzulegen. Diese sind auf Antrag zu gewähren.

1. Begriff „Erstausrüstung“

1.1 Erstausrüstung für die Wohnung

Der laufende Bedarf für Möbel, Elektrogeräte und Hausrat ist durch den Regelsatz abgegolten. Eine Sonderleistung für die Erstausrüstung kommt daher nur bei der erstmaligen und vollständigen Ausstattung einer Wohnung in Betracht, d.h. bei

- erstmaligem Bezug einer eigenen Wohnung
- Bezug einer Wohnung nach Trennung vom/von der Partner/in
- Bezug einer Wohnung nach Verbüßung einer Haftstrafe
- vollständigem Verlust der Einrichtung (z.B. durch Wohnungsbrand)

1.2 Erstausrüstung für Bekleidung

Der laufende Bedarf für Bekleidung ist ebenfalls durch den Regelsatz abgegolten. Bei fehlender Grundausrüstung ist eine einmalige Leistung für Bekleidung zu gewähren. Dies ist bei folgenden Ereignissen denkbar:

- Gesamtverlust (z.B. durch Wohnungsbrand)
- vollständig neuer Bedarf, z.B. bei starken Gewichtsveränderungen innerhalb kurzer Zeit auf Grund einer schweren Erkrankung
- Haftentlassung

Außerdem sind für notwendige Bekleidung anlässlich Schwangerschaft und Geburt Leistungen über die Regelsätze hinaus zu erbringen.

2. Pauschalierung

Gem. §§ 23 Abs. 3 Satz 4 SGB II, 31 Abs. 3 Satz 1 SGB XII können die Sonderleistungen als Pauschale gewährt werden. Die Stadt Münster hat zum 01.07.1988 die Pauschalierung von Bekleidungsbeihilfen nach § 21 Abs. 1a Nr. 1 BSHG eingeführt. Für die Ersteinrichtung der Wohnung gem. § 21 Abs. 1a BSHG gewährt die Stadt Münster ebenfalls seit Jahren pauschalisierte Beihilfen. Dieses Verfahren hat sich bewährt, weil die Leistungsberechtigten die Beihilfe in eigener Verantwortung einsetzen können, und es überdies mit einem erheblich geringeren Verwaltungsaufwand verbunden ist. Für die Sonderleistungen nach dem SGB II und SGB XII werden daher ebenfalls Pauschalen festgesetzt.

3. Höhe der Pauschale

3.1 Hausrat

Die Stadt Münster hat für die Ersteinrichtung von Wohnungen nach dem BSHG in der Vergangenheit bereits Pauschalen gewährt. In der Beschlussvorlage an den Haupt- und Finanzausschuss 264/96 wurde festgelegt, dass die Verwaltung die Angemessenheit der Hausratbeihilfen in einem Rhythmus von zwei Jahren regelmäßig überprüft. Dies ist letztmalig im Juli 2004 geschehen. Die von der Stadt Münster gewährten Beihilfen wurden mit den pauschalisierten Einrichtungsbeihilfen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) sowie mit den Angeboten eines ortsansässigen Möbeldiscounters abgeglichen.

Es wird vorgeschlagen, künftig die Einrichtungspauschale des LWL für eine alleinstehende Person in Höhe von zur Zeit 1.103,00 € als Eckpunkt für die Bemessung der Pauschalen nach dem SGB II und SGB XII heranzuziehen, und für die Bemessung der Beihilfen für Mehr-Personen-Haushalte die bisherigen Zuschläge beizubehalten.

Die Höhe der Pauschalen ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung.

Größe des Haushaltes	Betrag nach SGB II/ SGB XII	Betrag nach BSHG
Ein-Personen-Haushalt:		
a) bei Bezug einer Wohnung:	1.103,00 €	1.048,00 €
b) bei Bezug eines Zimmers: (z.B. in einer Wohngemeinschaft ca. 80 %):	882,00 €	843,50 €
Zwei-Personen-Haushalt: (1.103,00 € zuzügl. 281,00 €)	1.384,00 €	1.329,50 €
Drei-Personen-Haushalt: (1.384,00 € zuzügl. 268,50 €, gerundet 269,00 €)	1.653,00 €	1.598,00 €
Für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft:	269,00 €	268,50 €

Ein Betrag für eine **Waschmaschine** ist in den Pauschalen nicht enthalten. Falls im Haus keine Waschmöglichkeit besteht (z.B. Münzwaschmaschine), wird die Pauschale um einen Betrag für eine Waschmaschine erhöht. Da der Kauf von Gebrauchtgeräten zumutbar ist, und diese inzwischen auch mit Gewährleistung angeboten werden, erscheint ein Betrag von **166,50 €** für einen Haushalt ohne Kinder bzw. mit ein oder zwei Kindern und in Höhe von **204,50 €** für einen Haushalt mit drei oder mehr Kindern angemessen.

3.2 Bekleidung

Die Stadt Münster hat mit Einführung der Bekleidungspauschalen Jahresbeträge festgesetzt, die zum 01.04. und 01.10. eines Jahres jeweils zur Hälfte ausgezahlt wurden.

Ein Bedarf an einer Bekleidungsbeihilfe wurde grundsätzlich erst nach 6-monatigem Leistungsbezug anerkannt, da ein ausreichender Bestand an Bekleidung angenommen wurde. Bei Fehlen einer Grundausrüstung erhielt ein/e Leistungsberechtigte/r im Einzelfall auf Antrag bereits vor Ablauf dieser 6 Monate eine Bekleidungsbeihilfe in Höhe einer Halbjahrespauschale.

In Anlehnung an diese Verfahrensweise wird künftig bei Fehlen einer Grundausrüstung an Bekleidung ein Bedarf im Umfang der bisherigen Halbjahrespauschale anerkannt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nur der saisonale und nicht der gesamte Jahresbedarf gedeckt werden muss, und die Leistungsberechtigten darüber hinaus unmittelbar mit Einsetzen der Hilfe nach dem SGB II und SGB XII monatlich Leistungen für Bekleidung im Rahmen der Regelsätze erhalten.

Die Bekleidungspauschalen wurden in der Vergangenheit jährlich auf der Grundlage der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW ermittelten durchschnittlichen Ausgaben ausgewählter Haushaltstypen für Bekleidung und Schuhe angepasst. Die letzte Anpassung (Erhöhung) fand im Jahre 2003 statt.

Die Erhebung nach Haushaltstypen und Verbrauchsgruppen gibt es seit 2003 in dieser differenzierten Form nicht mehr. Daher wurde als Grundlage für die Prüfung der Angemessenheit der Beihilfe nunmehr der Verbraucherpreisindex für Deutschland für die Ausgabenkategorie Bekleidung und Schuhe herangezogen. Danach beträgt der Index für 2003 100,7 %. Basisjahr ist das Jahr 2000. Die im Jahre 2000 gewährten Bekleidungsbeihilfen sind auf 100,7 % hochzurechnen.

Bislang galten die Altersgruppen bis einschl. 6 Jahre, 7 bis 18 Jahre, ab 19 Jahre. Künftig wird die mittlere Altersgruppe aus den Leistungsberechtigten 7 bis 17 Jahre bestehen, denn es ist davon auszugehen, dass ein höherer wachstumsbedingter Bedarf ab Vollendung des 18. Lebensjahres nicht mehr besteht.

3.2.1 Erstausrüstung für Bekleidung

Die Pauschalen für die Erstausrüstung mit Bekleidung gem. §§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II, 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII werden ab 01.01.2005 wie folgt festgesetzt:

Altersgruppe	Kinder bis einschl. 6 Jahre	Kinder/Jugendliche von 7 bis einschl. 17 Jahre	Erwachsene (ab 18 Jahre)
Halbjahrespauschale nach § 21 BSHG im Jahr 2000	134,47 €	163,87 €	149,04 €
Preisindex 100,7 %	135,42 €	165,02 €	150,09 €
gerundet	135,00 €	165,00 €	150,00 €

3.2.2 Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Die Erstausrüstungspauschale bei Schwangerschaft und Geburt beträgt **191,00 €** und wurde wie folgt ermittelt:

Beihilfe nach § 21 BSHG im Jahr 2000:	102,50 € für Schwangerschaftsbekleidung 41,00 € für 2 Still-BH's <u>48,00 €</u> für einen Bademantel 189,50 €
Preisindex 100,7 %	190,83 €
gerundet:	191,00 €

3.2.3 Säuglingserstausrüstung

Nach dem Wortlaut des SGB II und SGB XII ist nur der Bedarf an Bekleidung zu decken. Für den Bereich der Stadt Münster wurde jedoch bereits entschieden, dass die Erstausrüstung wie bisher auch die Kosten für Babywanne, Fieberthermometer, Fläschchen etc. enthalten soll. Die Leistung wird daher in bisherigem Umfang gewährt, jedoch von 255,50 € auf **256,00 €** aufgerundet.

Es ist davon auszugehen, dass durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz die §§ 23 SGB II, 31 SGB XII dahingehend ergänzt werden, dass Erstausrüstungen für Bekleidung auch die Säuglingserstausrüstung umfassen. Das Gesetz befindet sich zur Beratung im Vermittlungsausschuss.

3.2.4 Abweichende Regelungen

Von den unter Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 genannten Beträgen kann abgewichen werden, wenn Besonderheiten des Einzelfalles wie z.B. krankheitsbedingter Mehraufwand oder Übergröße dies erfordern.

Bei vollständigem Verlust der Bekleidung z. B. durch einen Wohnungsbrand ist im Einzelfall zu entscheiden, ob eine höhere Leistung erforderlich ist.

In Vertretung
gez.
Dr. Klein